

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	37 (1921)
Heft:	27
Artikel:	Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

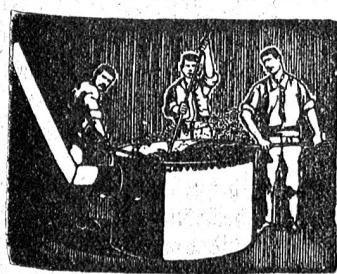
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten aller Flache Bedachungen

erstellen

500

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach A.-G., Horgen

Telephon 24

Telegramme: Asphalt Horgen

habe, nachher der unbefriedigende Zustand fortdauern würde.

Kommunale Wasserversorgung in Rheinfelden. Die Trockenheit hat allerwärts die Versorgung der Gemeinden mit größeren Quantitäten Quellwasser gefördert. Es wurden zu diesem Zweck große Summen ausgelegt. Auch Rheinfelden hatte beständig Kalamitäten. Um diesen abzuholen, beschloß die Einwohnergemeinde vom letzten Freitag, einen Kredit im Gesamtbetrag von 170,000 Franken für die Errichtung eines Hochreservoirs auf dem Berg mit einem Totalinhalt von 1'900 m³ mit den dazu gehörigen Pumpen, Saug- und Druckleitungen und Elektromotoren. Für eventuelle Wasserfassung östlich der Stadt wurde ebenfalls der nötige Kredit bewilligt. Die Bauverwalterstelle, die seit längerer Zeit aufgehoben war, wurde auf einen Antrag wieder geschaffen.

Für das Genfer Sanatorium Clermont ob Siders bewilligte der Große Rat des Kantons Genf dem Staatsrat einen Kredit von 500,000 Fr. Er stimmte auch einem Kredit von 800,000 Fr. zur Unterstützung der Arbeitslosen gemäß eidgenössischer Verordnung zu.

Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für das Wasser- und Elektrizitätswerk in Romanshorn. Man schreibt der „Thurg. Ztg.“: Schon seit längerer Zeit hat sich die Korporation des Wasser- und Elektrizitätswerkes mit dem Bau eines Verwaltungsgebäudes beschäftigt, musste aber der hohen Kosten wegen das Vorhaben immer wieder verschieben. Endlich hat man auch das Bauprogramm noch etwas reduziert und sich nun mutig an die Arbeit gemacht. Bereits sind die drei aus dem alten Romanshorn stammenden Häuschen neben der ehemaligen Filiale der Kantonalbank vom Erdhoden verschwunden, um den neuzeitlicheren Bedürfnissen Platz zu machen. Das gutgeheizte Projekt von Herrn Architekt Mörkof er sieht Bureau, Verkaufsstätte, Magazin, Werkstatt, Eichraum und Lagerplätze für das Werk, sowie zwei sechszimmerige und eine fünfzimmerige Wohnung vor. Der Voranschlag nennt eine Bausumme von 340,000 Franken, und es besteht bereits ein Baufonds von 80,000 Franken. Wenn es schon aus ästhetischen Gründen sehr zu begrüßen ist, daß an der Bankstraße ein flotter, imponierender Neubau entsteht, so ist anderseits heute die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit für das darniedrigende Gewerbe doppelt erwünscht.

Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 20. September 1921.)

I. Unterstützung kantonaler Maßnahmen.

Außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten.

Art. 1. Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite und der nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2. Er gewährt an Bauarbeiten, insbesondere solche, welche zur Behebung der Arbeitslosigkeit ausgeführt werden, außerordentliche Bundesbeiträge in folgendem Umfang:

- a) an Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 10 % der Baukosten;
- b) an andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Straßen- und Brückenbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten, Kanalisations-, Wasserversorgungen, ländliche Siedlungsarbeiten, Bodenverbesserungen, Gewässerkorrektionen, Austräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluss- und Bachbecken, Erdbewegungen, Riesfristung und dergleichen) bis zu 20 % der Baukosten und zudem einen Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen.

Art. 3. Die Leistung des Bundes nach Art. 2 ist von einer mindestens gleich hohen kantonalen Leistung abhängig.

Ausnahmen sind zulässig, wo außergewöhnliche Verhältnisse sie rechtfertigen.

Die kantonale Leistung kann ganz oder teilweise aus Beiträgen von Gemeinden oder Dritten bestehen. Der Kanton ist dafür verantwortlich, daß solche Leistungen in vollem Umfange zur Ausrichtung gelangen.

II. Zuschüsse zu ordentlichen Beiträgen.

Art. 4. An die vom Bund ordentlich erweise subventionierten Arbeiten werden Zuschläge von 20 % der Gesamtlohnsumme der dabei beschäftigten Arbeitslosen ausgerichtet.

Außerdem können, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung oder besondere Umstände es rechtfertigen, außerordentliche Beiträge, die in der Regel 10 % der Gesamtbaukosten nicht übersteigen sollen, gewährt werden.

Die Beiträge von Bund und Kanton, ohne die Zuschläge auf der Lohnsumme, dürfen in der Regel nicht mehr als 70 % der Baukosten betragen.

III. Arbeiten des Bundes.

Art. 5. Der Bund selber kann Arbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, ausführen lassen.

IV. Beiträge an Bildungskurse und andere Maßnahmen.

Art. 6. Der Bund kann an Bildungskurse für Arbeitslose und Maßnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge geben.

V. Beschäftigung Arbeitsloser in anderen Kantonen.

Art. 7. Ein Kanton, der nicht in der Lage ist, Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in seinem Gebiet anzurufen, soll sich mit andern Kantonen über die Aufnahme seiner Arbeitslosen verständigen.

In einem solchen Fall, oder wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

VI. Übergangsbestimmung.

Art. 8. Dieser Beschuß und seine Ausführungsvorschriften finden auch Anwendung auf die den Kantonen

auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 zugeteilten Kredite, soweit über diese bis zum 31. Dezember 1921 noch nicht durch Einreichung endgültiger Anträge verfügt ist.

VII. Vollziehungsbestimmung.

Art. 9. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Es erlässt die erforderlichen Ausführungsverordnungen. Es ist ermächtigt, die näheren Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeiträge festzusezen und Weisungen zu erteilen, die entweder allgemein oder nur für einzelne Landesteile oder Fälle verbindlich sind.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 20. September 1921.)

Art. 1. Für die Gewährung außergewöhnlicher Bundesbeiträge an Bauarbeiten im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 gelten folgende besondere Vorschriften:

1. In jedem einzelnen Falle ist ein Höchstbetrag des Beitrages nach der Bauumme des Voranschlages festzusezen.
2. Ein Beitrag soll in der Regel nur für Arbeiten, deren Baukosten über Fr. 1000 betragen, gewährt werden.
3. Die Beiträge sind nach dem Maß der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die das Werk im Verhältnis zu den Gesamtkosten bietet.
4. Die Beiträge sind an die Bedingung geknüpft, daß für die Ausführung der Arbeiten ausschließlich Materialien schweizerischer Herkunft verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte eingestellt werden.

Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einführung ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

COMPOSIT



für Dachreparaturen Neubedachungen Isolierungen

Plastische Isoliermasse
kalt streichbar, gebrauchsfertig
flach, steil od. senkrecht verwendbar
auf Zement, Blech, Asphalt.

Kein Teerprodukt.

Wasserundurchdringlich, elastisch, leicht, dauerhaft. Unveränderlich bei Hitze und Kälte, fliest nicht ab, wird nie ganz hart, daher bei jeder Jahreszeit und in jedem Klima verwendbar.

Vielseitige Verwendungsmöglichkeit.

MEYNADIER & CIE.
ZURICH 8

2508
2

5. Der Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme gemäß Art. 2, lit. b, und Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 wird für die bei den Arbeitsämtern angemeldeten Arbeitslosen gewährt und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können.

Die Arbeitgeber haben sich für die Einstellung solcher Arbeitslosen an die Arbeitsämter zu wenden und Verzeichnisse zu führen, die von den Arbeitsämtern periodisch zu kontrollieren sind.

6. Die Einstellung Arbeitsloser kann zur Bedingung eines Beitrages gemacht werden.
7. Die Arbeitgeber haben den Arbeitsämtern die eingestellten Arbeitslosen zu melden, welche die Arbeit nicht aufnehmen oder grundlos verlassen oder die durch ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlaß geben oder durch ihr Verschulden entlassen werden müssen.
8. Die Bau- und Materialpreise sind in mäßigen Grenzen zu halten; sie dürfen die ortsüblichen Ansätze nicht überschreiten.

Art. 2. Wem ein Bundesbeitrag zugesichert ist, hat die Pflicht, die betreffenden Bauarbeiten ungesäumt zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 3. Die Kantone sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich. Gesuchsteller, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf die zugesicherten Beiträge und Zuschläge.

Art. 4. Gesuche um außergewöhnliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten sind dem Kanton einzureichen.

Dieser entscheidet im Rahmen der ihm vom Bunde zugewiesenen Kredite und der eidgenössischen Vorschriften endgültig, wenn er selbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt.

Von seinem Entschied gibt er dem eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis.

Art. 5. Die Fälle, in denen eine Bundesleistung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie die Fälle, in denen der Kanton selber Gesuchsteller ist, sind mit dem Antrag des Kantons an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 6. Die Kantonsregierung erlässt die notwendigen Vorschriften über das Verfahren und bezeichnet die zuständigen kantonalen Amtsstellen.

Sie sorgt für ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wo verschiedene Amtsstellen beteiligt sind.

Art. 7. Gesuche um außergewöhnliche Zuschüsse zu den vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten sind entweder beim eidgenössischen Arbeitsamt oder in Verbindung mit dem Gesuch um einen ordentlichen Beitrag bei der hierfür zuständigen Amtsstelle einzureichen.

Diese hat dem eidgenössischen Arbeitsamt hiervon Kenntnis zu geben. Über die Erledigung solcher Gesuche werden besondere Weisungen erlassen.

Art. 8. Gesuche um Beiträge an Bildungskurse für Arbeitslose und Maßnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, sind in der Regel beim Kanton einzureichen und von diesem mit Begutachtung und Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 9. Für die vom Bunde selbst auszuführenden Arbeiten sind die besondern Beschlüsse und Weisungen maßgebend.

Art. 10. Nach Vollendung der Bauarbeiten prüft der Kanton die eingereichten Bauabrechnungen, ermit-